

# Regierungsratsbeschluss

vom 5. Dezember 2011

Nr. 2011/2545

**Sozialhilfe: „solo<sup>pro</sup>“ - Verlängerung des Sozialprojektes des Kantons Solothurn – für ausgesteuerte und erwerbslose Personen;  
Modifizierung des RRB Nr. 2010/1916 vom 25. Oktober 2010 und Verlängerung bis 31.12.2013**

---

## 1. Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 2010/1916 vom 25. Oktober 2010 hat der Regierungsrat die Verlängerung des Soziallohnprojektes „solo<sup>pro</sup>“ bis zum 31. Dezember 2011 beschlossen. Der Regierungsrat hat bisher jährlich über die Weiterführung des Projektes, über die Zahl der Einsatzplätze und das Kostendach befunden.

Auf den 1. April 2011 traten neue Bestimmungen der Arbeitslosenversicherung in Kraft, welche auch auf Soziallohnprojekte Auswirkungen zeigten. Mit dem neuen Art. 23 Abs. 3<sup>bis</sup> des Bundesgesetzes vom 25.06.1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschiädigung (SR 837.0, Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) gilt der im Projekt bisher verrechnete Soziallohn nicht mehr als versicherter Verdienst und die Teilnehmenden können folglich in Projekten wie dem „solo<sup>pro</sup>“ keine neue Rahmenfrist erarbeiten. Seit April 2011 werden den „solo<sup>pro</sup>“-Teilnehmenden durch die Sozialbetriebe entsprechend keine als Soziallohn bezeichneten Sozialhilfeleistungen mehr ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt nun nur noch durch die Sozialregionen. Der Begriff "Soziallohn" im Projektnamen gilt damit als nicht mehr zeitgemäss.

## 2. Erwägungen

Das Projekt besteht seit dem Jahr 1997 und hat sich für die arbeitsmarktliche Eingliederung von Personen, welche auf Sozialhilfe angewiesen sind, bewährt. Für das Betriebsjahr 2011 wurde für das Projekt „solo<sup>pro</sup>“ deshalb ein maximales Kontingent von 125 Arbeitsplätzen bewilligt. Es hat sich im 2011 erneut gezeigt, dass die Projektplätze wichtig und angemessen ausgelastet sind. Eine Verlängerung ist daher gerechtfertigt, insbesondere angesichts der aktuellen Wirtschaftslage.

Die Einwohnergemeinden haben infolge der Revision des AVIG angekündigt, bestehende Projekte zur arbeitsmarktlichen Integration zu überprüfen und dabei alle Angebote in ein gesamtheitliches Konzept fassen zu wollen. Dieser im 2011 aufgenommene Prozess benötigt nun aber mehr Zeit als angenommen. Bis Klarheit besteht, soll das Projekt „solo<sup>pro</sup>“ weitergeführt werden. Der Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) wurde über das Ansinnen der Weiterführung in Kenntnis gesetzt und um Stellungnahme gebeten. Er hat dabei keine Einwendungen geltend gemacht. Um dem Überarbeitungsprozess genügend Zeit einräumen zu können, soll mittels vorliegendem Regierungsratsbeschluss die Genehmigung für die Weiterführung gleich für zwei Betriebsjahre (2012 und 2013) erteilt werden.

Nach Beurteilung des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA) und des Amtes für soziale Sicherheit (ASO) sollen für das Betriebsjahr 2012 und 2013 total 150 Einsatzplätze festgelegt werden. Davon sind aber bis auf weiteres lediglich 100 Plätze effektiv freizugegeben. Bei Veränderung des Bedarfs soll das ASO auf Antrag hin die restlichen 50 Plätze freigeben können. Sollte die wirtschaftliche Situation zusätzliche Plätze erfordern, wären diese in einem besonderen Verfahren zu bewilligen.

Der seit dem Jahr 2010 geltende Kostensatz von Fr. 72.-- pro Person und Tag wird vorderhand auch für die Jahre 2012 und 2013 beibehalten. Daraus resultiert ein maximales Kostendach von Fr. 1'874'880.-- bei 100 Plätzen und von Fr. 2'812'320.-- bei 150 Plätzen (100/150 Plätze x 260,4 Tage x Fr. 72.--).

Gemäss § 2 Absatz 1, Buchstabe d, Ziffer 4 in Verbindung mit den §§ 55 Absatz 1, Buchstabe d und 127 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 geht der anfallende Aufwand für das Projekt „*solo<sup>pro</sup>*“ gesamthaft zu Lasten der Sozialregionen.

Die Änderungen aufgrund des neuen Art. 23 Abs. 3<sup>bis</sup> AVIG wurden bereits umgesetzt. Der Projektname ist anzupassen.

### **3. Beschluss**

- 3.1 Das Projekt des Kantons Solothurn für ausgesteuerte und erwerbslose Personen wird ab dem Jahr 2012 unter dem Namen Sozialprojekt „*solo<sup>pro</sup>*“ geführt.
- 3.2 Das Sozialprojekt „*solo<sup>pro</sup>*“ wird im Sinne der Erwägungen um 2 Jahre, das heisst bis zum 31. Dezember 2013 verlängert.
- 3.3 Für die Jahre 2012 und 2013 wird die Zahl auf 150 Plätze festgelegt. Davon sind bis auf weiteres lediglich deren 100 Plätze zur Besetzung freigegeben. Das Amt für soziale Sicherheit ist ermächtigt, die Zahl der Einsatzplätze bei Bedarf und nach Eingang eines entsprechenden Antrages um weitere 50 Einsatzplätze zu erhöhen. Zusätzliche Plätze sind in einem besonderen Verfahren zu beschliessen.
- 3.4 Der Kostensatz beträgt Fr. 72.-- pro Person und Tag.
- 3.5 Der maximale jährliche Saldoaufwand für die Sozialbetriebe beträgt für das Jahr 2012 und 2013 bei 100 Plätzen Fr. 1'874'880.-- und bei 150 Plätzen Fr. 2'812'320.--. Dieses Budget dient den Sozialbetrieben als oberstes Kostendach. Es wird ihnen nur die effektiv erbrachte Leistung in Form von Teilnehmertagen vergütet.
- 3.6 Das ASO wird beauftragt, den Sozialregionen die voraussichtlichen Programmkosten jeweils per Mitte des jeweiligen Betriebsjahres als Akontoleistungen in Rechnung zu stellen. Die definitive Schlussabrechnung des Betriebsjahres erfolgt im jeweiligen Folgejahr.
- 3.7 Die Sozialhilfeorgane werden aufgefordert, ausgesteuerte, vermittlungsfähige Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger im Sinne von "Leistung auf Gegenleistung" sowie zur Förderung der Integration in den Arbeitsmarkt zur Projektteilnahme anzuhalten und entsprechende Weisungen und Auflagen zu erteilen. Das Nichtbefolgen von Auflagen und Weisungen ist zu sanktionieren.

- 3.8 Der Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) wird ersucht, dem Regierungsrat bis spätestens Ende 1. Semester 2013 Antrag zu stellen, ob und mit welcher Platzzahl und zu welchem Tagesansatz das Projekt weitergeführt werden soll.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Verteiler**

Departement des Innern

Volkwirtschafts-Departement

ASO (5); Fachstelle Sozialhilfe (3), Ablage, Controlling und Finanzen

AWA (3); LAM, Betriebswirtschaft, Ablage

AFIN

Mitglieder der EKS (3), Versand durch ASO, Fachstelle Sozialhilfe

Präsidien der Sozialregionen (14), Versand durch ASO, Fachstelle Sozialhilfe

Präsidien der Sozialkommissionen (14), Versand durch ASO, Fachstelle Sozialhilfe

Regionale Sozialdienste (14), Versand durch ASO, Fachstelle Sozialhilfe

Verband Solothurner Einwohnergemeinden, Postfach 123, 4528 Zuchwil, mit besonderem Hinweis auf Ziffer 3.8 dieses Beschlusses

Oltech GmbH, Aarburgerstrasse 138, 4600 Olten

Regiomech, Langfeldstrasse 28, 4528 Zuchwil

Netzwerk, Kapellstrasse 26, 2540 Grenchen

Aktuarin der SOGEKO

Fachkommission Menschen in sozialen Notlagen (10), Versand durch ASO, Fachstelle Sozialhilfe